

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

201 (25.7.1891)

Rechtspredung.

* Leipzig, 23. Juli. (Reichsgericht.) Paragraph 23 Ziffer 2 der Konkursordnung bestimmt: „Anfechtbar sind die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.“ In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, VI. Civilsenat, ausgesprochen: „Der Beweis der Zahlungseinstellung und des Eröffnungsantrages obliegt dem Anfechtungskläger und wenn dieser Nachweis erbracht ist, so obliegt der Beweis der Nichtkenntnis der Zahlungseinstellung und des Eröffnungsantrages dem Anfechtungsbeklagten. War die angefochtene Rechtshandlung in den letzten 10 Tagen vor der Zahlungseinstellung erfolgt, so hat der Anfechtungsbeklagte nur die Nichtkenntnis einer Begünstigungsabsicht zu beweisen.“

Die Bestimmungen der §§ 134-139b der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter (jugendliche Arbeiter) finden nach § 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkräften stattfindet, Anwendung. In Bezug auf diese Vorschrift hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, ausgesprochen, daß Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Gasmotoren stattfindet, in den Bereich des § 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung nicht fallen.

Ebenso wenig wie dem Redakteur einer politischen Zeitung ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, dem Redakteur einer Fachzeitschrift der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs (Straflosigkeit von ehrenverletzenden Äußerungen in Wahrnehmung berechtigter Interessen) allgemein, soweit die in der Fachzeitschrift behandelten Angelegenheiten die Fachgenossen interessieren, einzuräumen.

Bei Empfehlungen außerhalb eines Vertrages — beispielsweise bei kaufmännischer Empfehlung der Kreditwürdigkeit eines Dritten — haftet, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, im Gebiete des gemeinen Rechts der Empfehlende nur für Arglist, nicht für Verschulden, auch nicht für schweres; als Arglist ist aber die unrichtige Empfehlung aufzufassen, welche vom Empfehlenden mit dem Bewußtsein der Nichtkenntnis der von ihm behaupteten Thatsache abgegeben worden ist.

Der Strafschutz des § 193 des Strafgesetzbuchs für Äußerungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, erstreckt sich, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, auf diejenigen Äußerungen, welche vom Thäter für geeignet ge-

halten und demgemäß dazu bestimmt worden sind, berechtigte Interessen wahrzunehmen, gleichwohl ob sie an sich geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.

Der Einwand eines aus Börsenspekulationsgeschäften vom Kommissionär (Banquier) in Anspruch genommenen Kommittenten, daß die der Forderung zum Grunde liegenden Geschäfte reine, nicht flagbare Differenzgeschäfte gewesen seien, wird, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, durch die Behauptung, es sei von keiner Seite wirkliche Lieferung beabsichtigt gewesen, nicht genügend begründet, er erfordert vielmehr den Nachweis, daß effektive Lieferung vertragsmäßig ausgeschlossen worden sei.

Die Bestrafung wegen qualifizierten Wuchers durch wechselmäßiges Sich-Verpfändenlassen der wucherlichen Vermögensvertheile wird, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, dadurch nicht ausgeschlossen, daß die vom Darlehnsnehmer gegebenen Wechsel gefälscht sind.

Die unrichtige Deklaration von Frachtgütern zum Eisenbahntransport behufs Ersparung der an sich geschuldeten Frachtgebühren ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, als Betrug zu bestrafen, auch wenn die Eisenbahnverwaltung auf Grund des Reichs-Eisenbahnbetriebsreglements berechtigt ist, bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts eine Konventionalstrafe nach Maßgabe des Reglements von dem Versender zu erheben und auch thatsächlich von diesem erhoben hat.

Hat sich der Aussteller eines Wechsels, auf welchem die Angabe des Zahlungsortes fehlt, damit einverstanden erklärt, daß vom Wechselnehmer der Wechsel einer Bankanstalt als Sicherheit für eine Forderung derselben an den Wechselnehmer übergeben werde, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, entsprechend der bei der Bank bestehenden Uebung, nur solche Wechsel als Sicherheit anzunehmen, welche bei ihr domizilirt sind, sowohl der Wechselnehmer als auch die Bank dem Aussteller gegenüber zur Vornahme der Domizilirung befugt.

Die falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in einem Schriftstück hat, nach einem Urtheile des Reichsgerichts II. Strafsenats, die Bestrafung Desjenigen, welcher dieses Schriftstück unterzeichnet hat, wegen fahrlässiger falscher Abgabe der Versicherung aus §§ 163, 165 Strafgesetzbuchs zur Folge, auch wenn dieser das Schriftstück gar nicht gelesen und auch nicht gewußt hat, daß dasselbe eine eidesstattliche Versicherung enthält.

Nach § 366 Z. 7 des Strafgesetzbuchs ist das Verfehlen mit Steinen oder anderen harten Körpern oder Unrath auf Menschen, auf Pferde u. als Uebertretung zu bestrafen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, I. Strafsenats, ausgesprochen, daß unter den Begriff Unrath nicht nur ekelerregende Gegenstände, sondern überhaupt Gegenstände fallen, welche geeignet sind, zu verunreinigen, wie beispielsweise frisch gemischter Kalk, Erde, Feinstoffe.

Hatte bei der Zueignung fremden Geldes der Thäter die Absicht dieses Geld zu erheben, und war er

auch jederzeit in der Lage, dies zu thun, so ist er, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, nur dann wegen Unterschlagung nicht zu bestrafen wenn er annehmen konnte und auch annahm, daß der Eigentümer unter den obwaltenden Verhältnissen mit der Aneignung des Geldes durch den Thäter einverstanden sei.

Die Bestimmung des Art. 31 des Handelsgesetzbuchs: „Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzufegen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist“ — findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, insofern keine Anwendung auf die offene Handelsgesellschaft, als bei dieser die Gesellschafter berechtigt sind, durch Vereinbarung den Werth der Gesellschaftsvermögensstücke niedriger anzusetzen als ihr wahrer Werth ist.

Die Polizeibehörde ist auf dem Gebiete der präventiven Sicherheitspolizei, insbesondere der Vereinsspolizei nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, befugt, die Zwangsgestellung von Personen zu verfügen, die der Vorladung zu persönlichem Erscheinen behufs Empfangnahme einer mündlichen Bekanntmachung nicht Folge leisten.

* Karlsruhe, 24. Juli. (Oberlandesgericht.) Das gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangene Urtheil stellt zwar gegenüber den nicht ausdrücklich mitverklagten Gesellschaftern das Vorhandensein einer Gesellschaftsschuld fest, bildet aber keinen Titel zur Zwangsvollstreckung in deren Privatvermögen, weil persönliche Einwendungen der Gesellschafter nicht ausgeschlossen sind.

Die Ehefrau, welche die gemeinschaftliche Haus-haltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirtschaftsführung inbegriffenen verbindlichen Handlungen. Diese „Schlüsselgewalt“ ist ein Ausfluß der Eigenschaft der Frau als Wirthschafterin, steht ihr daher so lange zu, als ihr das Recht, die Haushaltung zu führen, nicht entzogen ist. Durch eine Mundtochterklärung allein kann dieselbe nicht beseitigt werden. (R.S. 1420a.)

Der Makler, dem Vergütung nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Erfolg seiner Bemühungen, für den Kaufabschluß, versprochen wurde, hat nur dann Anspruch auf jene, wenn er den Abschluß soweit vorbereitete, daß für die Kontrahenten im Wesentlichen nur noch die Ertheilung ihrer Zustimmung erübrigte. Er muß die Verhandlungen bis zu einem annahmefähigen Stadium vorbereitet haben; daß er selbst den Abschluß im Namen der Kontrahenten vornehme, ist nicht erforderlich.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 24. Juli.

* (Ueber die Blattfallkrankheit der Reben) äußert sich Geh. Hofrath Dr. Neßler im Landw. Wochenblatt vom 22. Juli d. J. anlässlich von Mittheilungen des „Badischen Beobachters“ und des „Badischen Frankboten“, welche den Zweck verfolgten, gegen die Verwendung von Kupferalkaliflösungen zur

Abkommandirt.

Novelle von C. v. Zill. (Schluß.)

Wie schön sie war, wie begehrenswert! Der halbgeöffnete Mund mit den fischrothen Lippen lächelte ihn so auffordernd an, die großen, schelmisch blidenden Augen schienen ihm fortwährend zuzurufen: „Küsse mich! Nur wer den Augenblick ergreift, der ist der rechte Mann!“

In wilden Wellen jagte das Blut ihm durch die Adern. Keineswegs hatte er nie zuvor empfunden . . . ja, jetzt erst liebte er wahr und innig! Leidenschaftlich, unbezähmbar. Kein Preis dünkte ihm zu hoch, um Fatme für immer sein eigen nennen zu dürfen. Was fragte er nach der Welt und ihrem Thun und Denken, was nach Ruhm und Ehre, nach Geld und Gut? Und wenn Fatme eine Bettlerin wäre, nur sie allein war seine Welt, seines Lebens Zweck und Ziel, sein Alles!

Benze's Worte, als sie an seiner Seite dem brennenden Hause zugeht war, klangen jetzt unaufhörlich in seinen Ohren: Ich bringe sie zu Deinen Eltern . . . „Ja, so sollte es sein. In dieser Nacht noch; jetzt gleich!“

Die Fähere war von seinen Leuten besetzt. Harald durfte nur befehlen und der Fähmann wurde fortgeführt. Er selbst, Harald, wollte dann die Frauen an das jenseitige Ufer bringen. Dann blieb alles Geheimnis. Man würde in Ada Kaleh glauben, Fatme und Benze seien bei dem Feuer um das Leben gekommen, und statt dessen sollte das süße, geliebte Mädchen bald, sobald er hier abgedrückt sein würde, an seiner Seite ein neues, ein köstliches, ein Leben voll Himmelswohne führen. Sie sollte sein werden auf ewig.

Wie vertrauensvoll sie ihm in die Augen blickte! Als er sie seine Gedanken und wolle ihm kundthun, daß sie ihm voll und ganz beipflichte, so zärtlich schmiegte sie sich an ihn an. Es war kein Zweifel, sie erwiderte seine heiße, verzehrende Liebe. Horch! Ihre Lippen bewegten sich. Sie sprach. Er beugte sein Ohr tief auf sie herab.

„Du, diese dumme, dumme Selime.“ sagte Fatme. „Ich bin so böse auf sie, daß sie uns den lustigen Spaß mit der verleideten Mollime verborben hat. Weißt Du warum? Weil Du nicht bei meiner Hochzeit sein kannst . . . Warum denn suchst Du nicht bei meiner Hochzeit sein kannst? Ja, ja, bei meiner Hochzeit! Halte mich fester, ich bitte Dich, sonst fälle ich zu Boden. Also ich hatte mir eine so prächtige Komödie erdacht. Du solltest als meine hochgeehrte Mollime, wie das bei uns so Sitte ist, mit den andern Frauen an meiner Seite unter dem prächtigen Baldachin einhergehen, wenn sie mich bald als Braut in die Moschee geleiten. Wäre das nicht ein köstlicher Spaß gewesen? Warum

siehst Du so starr ins Blaue, Harald? Ist Dir nicht wohl? Du bist so blaß geworden.“

Er hatte genug gehört. Seine Pulse kloften. Im tollsten Wirbeltanze drehte sich alles um ihn, die Säcke mit Kaffee und Reis, die ihn umstanden, die aufgebäuten Vorräte aller Art, Gestalt und Farbe, von denen das Magazin strotzte. Nur mechanisch noch bewegte er sich vorwärts dem Ausgange zu; jeden Augenblick gewärtig, daß er umsinken, daß Fatme seinen Armen entgleiten müßte.

Hatte er nicht vielleicht nur geträumt? Es war ja ganz undenkbar, daß er das, was er eben zu hören geglaubt, wirklich gehört hatte. Er war übermäßig erregt, die Aufregung, die Anstrengung hatten verunreinigt seine Nerven überreizt; er sah Gespenster, die entfliehen würden, entfliehen mußten, sobald sein Herz wieder ruhiger geworden. Gewiß . . .

Aber wieder öffneten sich Fatme's Lippen. „Küß mich“, sagte sie, „von mir selbst sollst Du's erfahren: ich werde das Weib eines Seid — vornehmste Klasse der Muhammedaner —, Ibrahim Afzalis Weib. Oh und Papa Scheich wird mir ein Hochzeitfest austreten, wie es hier in Ada Kaleh noch nicht dagewesen! Wie schade, daß Du — mein Bruder und nun unser Lebensretter — nicht dabei sein kannst; aber Du weißt . . . ein Gnuar wird nicht zugelassen.“

So plauderte die Kleine ahnungslos weiter. Harald aber biß die Zähne aufeinander, um seinen ungeheuren Schmerz niederzukämpfen.

Das also war das Ende seines beseligenden Liebestraumes? Er hatte sie ja nun in Händen, die unzweifelhafte Gewißheit, wie sehr Fatme ihn liebte. Ja . . . ba . . . so sehr, daß sie es auf's liebste bedauerte, ihn nicht zu ihrer Hochzeit laden zu dürfen!

Wahrscheinlich es wäre wirklich zum Schaden gewesen, wenn er es nicht gerade jetzt hätte hören müssen, nun er sich so abgepaant, so müde fühlte . . . so todesmüde.

Ah! Gottlob, die Ausgangstür war endlich, endlich erreicht. Neben ihr im Dämmerlicht, kaum erkennbar, stand der Korporal auf Wache, ängstlich nach seinem Lieutenant ausblickend.

„Wijura“, sagte Harald, „ich bin sehr erschöpft. Nehmen Sie dies . . . dies Kind auf Ihre Arme. Bringen Sie es zur alten Bömmin.“

„Du, ja, zu meiner guten Benzufata!“ jubelte Fatme, ihre Hände ineinander schlagend, völlig ahnungslos über das, was in Haralds Herzen vorging.

Dann schlang sie plötzlich ihre Arme um seinen Hals, küßte ihn auf Stirn und Wangen und flüsterte ihm in's Ohr: „Wie schade, daß Du nicht dabei sein kannst! Du sagtest ein-

mal, es würde Dir Freude machen, einem unserer Hochzeitsfeste beizuwohnen. Oh ja, Du bist müde, sehr müde! Ich sehe Dir's an! Lebe wohl denn, mein Bruder, mein Erretter! Dank, tausendmal Dank!“

Es waren heftige, fast trotige Bewegungen und Gebarden, mit denen Harald seine schöne Freundin dem Korporal zur Weiterbeförderung übergab.

Fatme winkte ihm eine Kusshand über die andere zu, er aber lebte mit geschlossenen Augen an dem Thürpfosten und presste mit beiden geschlossenen Händen seine Schläfen, als wolle er sie dadurch vor dem Zerpringen bewahren.

Einen Augenblick nur; dann richtete er sich hoch auf und schritt zur Thür hinaus auf die draußen in Reih und Glied stehende Mannschaft zu.

„Unteroffizier Sifak“, redete er diesen an, so ruhig und fest, als sei das Gleichgewicht seiner Seele nie erschüttert worden. „Die Wache an der Fähere ist sogleich einzuziehen, die Leute sind ohne weiteres hierher zu führen. Wir anderen beginnen sofort mit der Räumung des Magazins und mit der Bergung der Vorräte. Ein Mann — er bezeichnede denselben namentlich — folgt mir. Es gilt, den Geldkasten des alten Türken in Sicherheit zu bringen.“

Am andern Morgen trat Harald an den Korporal heran. Er hielt einen Brief in Händen.

„Wijura“, sagte er, „unser Kommando ist hier zu Ende. Morgen werden wir abgelöst. Es sieht kriegerisch aus in der Welt. Man ist oben der Meinung, daß der Dienst hier auf Ada Kaleh zu so enger Zeit auch von einigen alten Kripperskern versehen werden könne. Uns beide aber — Sie, Wijura, und mich — möchte man dabei haben, wenn es draußen losgeht.“

Wijura lachte mit dem ganzen Gesicht. „Halten zu Gnaden, Herr Leitnam“, sagte er, „das ist sehr ehrenvoll für den Herrn Leitnam . . .“

„Wie nicht minder für seinen braven Korporal“, vollendete Harald den Satz.

Der Alte schmunzelte. „Weiß Gott, Herr Leitnam“, sagte er, „tausend Gulden wären mir nicht so lieb gewesen, als diese Nachricht; auch weil . . . darf ich es sagen?“

Harald nickte. „Versteht sich! Frei heraus mit der Sprache.“

„Halten zu Gnaden, Herr Leitnam, ich meine, es könnte gar nicht besser kommen, auch . . . von wegen der kleinen Herge, der Fatme! Diese Türkenmüdel haben zuweilen den Teufel im Leibe und darum ist es gut so . . . wir sind abgelöst.“

